

Allgemeine Vertragsbedingungen für Software-Subskription der Albrecht Bäume GmbH & Co. KG

Juli 2023

I. Vertragsgegenstand

Mit diesen allgemeinen Vertragsbedingungen wird die Überlassung von Software an den Kunden im Wege eines Subskription-Modells (Software-Miete), die Ersteinrichtung und Konfiguration sowie die Pflege der Software geregelt.

II. Leistungsumfang

1. BÄUMER stellt dem Kunden die Software entsprechend der im Angebot bezeichneten Version und dem definierten Funktionsumfang zur Verfügung.
2. Die Software wird zur Nutzung On-Premise, d.h. auf Servern des Kunden oder im Cloud-Betrieb, d.h. auf von Servern von BÄUMER zur Verfügung gestellt.
3. BÄUMER erbringt die Ersteinrichtung und konfiguriert die Software entsprechend den gemeinsam abgestimmten Anforderungen, wie zum Beispiel einer Spezifikation/ Lastenheft.
4. BÄUMER übernimmt die Pflege der jeweils aktuellen Softwareversion und gewährt dem Kunden Hotline-Support, soweit vereinbart.
5. Nicht von der vertragsgegenständlichen Leistung umfasst sind:
 - Support für Maschinen
 - Pflege / Support für veraltete und abgekündigte Versionen der Software

III. Cloud-Betrieb

1. BÄUMER stellt dem Kunden während der Vertragslaufzeit die Software in der jeweils aktuellen Version zur Verfügung und erbringt dafür folgende Leistungen:
 - a) Betrieb der Software auf einem weltweiten Servernetzwerk
 - b) Speicherung von Daten auf Servern in Europa, die dem GDPR entsprechen
 - c) Einrichten, Testen und Betrieb einer kundeneigenen Serverinstanz
 - d) ISO27001, ISO27017 und ISO27701 zertifizierte Sicherheits- und Verschlüsselungsmechanismen
 - f) Servernetzwerk aus über 90 Servern, mit Ausfallsicherheitsmechanismen und 4-stündigen Back-Ups
 - g) Die vereinbarte Verfügbarkeit (Service Level) gilt als erfüllt, wenn die Verfügbarkeit der Software 99% im Messzeitraum von einem Kalenderjahr erreicht werden
2. Die Verfügbarkeit der Software bezieht sich auf die Verfügbarkeit der Internetanbindung des Rechenzentrums. Zur Messung des Service Levels wird die Verfügbarkeit durch BÄUMER eigene Prozesse überwacht.

IV. Änderungen von Leistungen

1. Änderungswünsche des Kunden gegenüber den abgestimmten Anforderungen im Hinblick auf die Erstinstallation und Konfiguration wie z.B. zum Funktionsumfang, Programmstruktur, Maskengestaltung oder sonstige Merkmale wird BÄUMER, soweit terminlich und technisch durchführbar, berücksichtigen.
2. Nach Prüfung des Änderungswunsches wird BÄUMER dem Kunden entweder mitteilen, dass der Änderungsvorschlag im Rahmen der vereinbarten Leistungen für BÄUMER nicht durchführbar ist oder ein schriftliches Angebot zur Durchführung der Änderungen (Änderungsangebot) unterbreiten. Das Änderungsangebot enthält insbesondere die Änderungen gegenüber den abgestimmten Anforderungen und deren Auswirkungen auf den Leistungszeitraum, die geplanten Termine und die Vergütung.
3. Der Kunde kann ein Änderungsangebot innerhalb der dort genannten Annahmefrist (Bindefrist) schriftlich oder in einer anderen zwischen den Vertragsparteien

- vereinbarten Form erklären. Gibt der Kunde innerhalb der Annahmefrist keine Erklärung ab, so gilt das Angebot als abgelehnt.
4. BÄUMER muss Änderungen nicht berücksichtigen, die eine gravierende Abweichung vom ursprünglichen Vertragsinhalt darstellen oder BÄUMER im Rahmen der betrieblichen Leistungsfähigkeit nicht zumutbar sind.
 5. Im Rahmen eines iterativen Projektansatzes liegt die Verantwortung sowohl bei Bäumer als auch beim Kunden, den vereinbarten Umfang innerhalb des Budgets als auch der Zeitschiene zu verwirklichen. BÄUMER wird im Änderungsangebot darauf hinweisen, wenn durch die Repriorisierung, Löschen/Ergänzen von Anforderungen der ursprünglich vereinbarte Leistungsumfang nicht oder nicht vollständig umgesetzt / realisiert werden kann. Nach der Annahme eines Änderungsangebotes stellt dieses den neuen Leistungsumfang dar.

V. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden

1. Der Kunde und BÄUMER benennen jeweils einen verantwortlichen Ansprechpartner sowie Stellvertreter. Die Kommunikation zwischen dem Kunden und BÄUMER erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, über diese Ansprechpartner. Die Ansprechpartner sind intern bevollmächtigt, alle mit der Vertragsdurchführung zusammenhängenden Entscheidungen umgehend zu treffen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, BÄUMER soweit erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Vertragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dazu wird er insbesondere alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen und BÄUMER kostenlos und rechtzeitig alle Unterlagen, Informationen und Daten übergeben, die BÄUMER zur Leistungserbringung benötigt.
3. Der Kunde sorgt dafür, dass bei Bedarf fachkundiges Personal für die Unterstützung zur Verfügung steht.
4. Der Kunde beachtet die von BÄUMER mitgeteilten Software- und Hardwaremindestvoraussetzungen.
5. Der Kunde gewährt BÄUMER den für die Fernwartung erforderlichen Zugriff auf sein IT-System.
6. Der Kunde ist für den Datenschutz und die Datensicherheit im Bereich seiner Softwarenutzung selbst verantwortlich. BÄUMER empfiehlt dem Kunden daher, seine Mitarbeiter auf den Datenschutz und die Datensicherheit insbesondere im Umgang mit mobilen Clientgeräten (Tablets, Smartphones, Laptops, etc.) zu verpflichten und die Einhaltung dieser Verpflichtung zu kontrollieren. Außerdem sollte der Kunde regelmäßig, insbesondere vor Änderungen der Software und vor Fernwartungszugriffen seine Daten sichern.
7. BÄUMER kann Vergütung des zusätzlichen Aufwands verlangen, der wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden entsteht.

VI. Abnahme

1. Nach Fertigstellung der Ersteinrichtung und Konfiguration werden Schulungen der Nutzer und User-Acceptance-Tests durchgeführt. Sind diese erfolgt, fordert BÄUMER den Kunden zur Abnahme auf. Der Kunde führt die Abnahme innerhalb einer Frist von 10 Werktagen anhand der vereinbarten Leistungsmerkmale auf eigene Kosten durch.
2. Schlägt die Abnahme fehl, so übergibt der Kunde BÄUMER innerhalb der in Abs.1 genannten Frist eine Auflistung aller festgestellten Mängel, die nach den Kriterien "abnahmeverhindernd" und "nicht abnahmeverhindernd" kategorisiert sind. Nach Ablauf einer angemessenen Frist hat BÄUMER eine mangelfreie und abnahmefähige Version des Werks bereitzustellen und die Leistung erneut zur Abnahme anzubieten.
3. Der Kunde wird innerhalb von sieben Tagen nach der erneuter Abnahmeaufforderung schriftlich die Abnahme der Arbeitsergebnisse erklären oder eventuell noch bestehende Mängel entsprechend Abs. 2 anzeigen.

4. Schlägt die Abnahme mindestens zweimal fehl, kann der Kunde entweder eine erneute Mängelbeseitigung verlangen, den Vertrag mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Das Recht auf Ersatzvornahme oder Schadenersatz ist ausgeschlossen.
5. Wegen unwesentlicher Mängel darf der Kunde die Abnahme nicht verweigern. Davon unabhängig wird BÄUMER auch unwesentliche Mängel innerhalb angemessener Frist beheben.
6. Um auftretende Mängel klar einordnen zu können, wird folgende Fehlerklassifikation vereinbart:
 - a. Fehlerklasse 1: Erheblicher Fehler, der eine weitere, auch eingeschränkte Anwendung unmöglich macht. Dieser Fehler gilt als abnahmeverhindernd.
 - b. Fehlerklasse 2: Die Nutzung ist beeinträchtigt, eine zumindest eingeschränkte Anwendung ist jedoch möglich. Die Abnahme wird vorbehaltlich ausgesprochen mit Fristsetzung für die Fehlerbehebung, Zahlung erfolgt. Dieser Fehler gilt als nicht abnahmeverhindernd.
 - c. Fehlerklasse 3: Kleine Fehler, die die Funktionalität nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen. Abnahme wird ausgesprochen, Zahlung erfolgt, Fehler werden in angemessener Frist behoben. Dieser Fehler gilt als nicht abnahmeverhindernd.
7. Das Werk gilt als abgenommen, wenn die Software vom Kunden produktiv genutzt wird und innerhalb der Abnahmefristen keine abnahmeverhindernden Mängel benannt wurden.

VII. Rechte am Werk

1. BÄUMER gewährt dem Unternehmen des Kunden mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung ein einfaches und zeitlich auf die Vertragsdauer befristetes Recht zur Nutzung der im Auftrag spezifizierten Software an dem im Auftrag vereinbarten Standort des Kunden für eigene geschäftliche Zwecke des Kunden mit der vereinbarten Nutzerzahl. Dieses Nutzungsrecht umfasst sowohl die Standard-Software, evtl. Anpassungen sowie kundenspezifische Entwicklungen der Standard-Software. Als Unternehmen des Kunden gelten auch Gesellschaften, an denen der Kunde eine Beteiligung von mehr als 50% hält. Der Kunde wird BÄUMER zu Vertragsbeginn und später auf Anfrage eine Liste der beteiligten Unternehmen übergeben, die die vertragsgegenständliche Software nutzen.
2. Die Nutzeranzahl wird im Auftrag festgelegt und versteht sich als „concurrent“-Nutzer, d.h. es können Nutzer von allen Arbeitsplätzen des Kunden die Software nutzen. Lediglich die Anzahl der gleichzeitigen Anmeldung mehrerer Benutzer ist beschränkt auf die maximal vereinbarte Nutzeranzahl.
3. Der Kunde verpflichtet sich, die Software oder die Dokumentation Dritten nicht zur Nutzung zu überlassen, zu kopieren oder für andere als die eigenen Geschäftszwecke zu verwenden oder von Dritten verwenden zu lassen. Das Kopieren der Software und der Dokumentation ist zulässig für Zwecke der Datensicherung soweit dies für die Nutzung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erforderlich ist.
4. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu verändern oder zu dekompileieren. Es gelten die gesetzlichen Ausnahmen des Urhebergesetzes (UrhG).
5. BÄUMER ist berechtigt, geeignete Vorkehrungen zu treffen, die die unberechtigte Nutzung der Software erschweren (z.B. Dongles).
6. BÄUMER ist berechtigt, bei einem Verstoß gegen die vorgenannte Rechteeinräumung dem Kunden das Nutzungsrecht an der Software zu entziehen. BÄUMER wird den Kunden vorher unter Fristsetzung abmahnen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, unterbindet BÄUMER den Zugriff des Kunden auf die Software (bei Nutzung als Cloud-Anwendung) bzw. hat der Kunde die Software von allen Maschinen zu deinstallieren und alle übergebenen Materialien an BÄUMER zurückzusenden (bei Nutzung On-Premise), alle angefertigten Kopien unaufgefordert zu vernichten, soweit deren Aufbewahrung beim Kunden nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Kunde wird die Vernichtung innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung schriftlich bestätigen.

7. BÄUMER steht dafür ein, dass die Software frei von Schutzrechten Dritter ist, und dass keine sonstigen Rechte bestehen, die eine vertragsgemäße Nutzung durch den Kunden ausschließen oder einschränken.
8. Falls Dritte dennoch Rechte geltend machen, unterrichten die Vertragspartner einander und stimmen das weitere Vorgehen ab. BÄUMER wird nach ihrer Wahl die beanstandeten Teile des Werks durch beanstandungsfreie Teile ersetzen oder die fehlenden Rechte nachlizenzieren. BÄUMER stellt den Kunden von sämtlichen möglichen Nachteilen in diesem Zusammenhang frei und übernimmt insbesondere alle notwendigen Aufwendungen des Kunden sowie etwa entstehende Gerichtskosten und Rechtsanwaltsgebühren sowie Dritten wegen Urheberrechtsverletzungen gerichtlich zugesprochene Honorare oder Schadensersatzleistungen.

VIII. Pflege und Support

1. BÄUMER erbringt Leistungen zur Pflege der Software und unterstützt den Kunden bei der Nutzung der Software. Dies beinhaltet die Aktualisierung, Wartung/Pflege der Software und die telefonische Beratung (Hotline) bei Softwarefragen sowie die Nutzung anderer geeigneter elektronischer Kanäle zur Problemlösung des Kunden.
2. Aktualisierungen enthalten technische Modifikationen und Verbesserungen innerhalb der überlassenen Software-Version (sog. Minor-Releases, z.B. Version 1.29 auf Version 1.30) und neue Software-Versionen (sog. Major-Releases, z.B. Version 1.30 auf Version 2.0). Nicht Gegenstand dieser Aktualisierungen sind funktionale Erweiterungen der Software und neue Software-Produkte. Diese kann der Kunde entgeltlich erwerben.
3. Im Rahmen des Hotline-Supports berät BÄUMER den Kunden bei der Diagnose und der Behebung von Problemen, die bei der Benutzung der Software durch den Kunden auftreten, sofern die Probleme im Funktionsumfang der Software liegen. BÄUMER erbringt den Hotline-Support über Telefon oder über andere elektronische Kommunikationsmedien von Montag bis Donnerstag 9-16 Uhr und Freitag 9-13 Uhr (Bürozeiten).
Für über die Hotline angefragte Beratungsleistungen, die nicht der Lösung von Problemen in der Software dienen, kann BÄUMER eine zusätzliche Vergütung verlangen entsprechend der aktuell gültigen Preisliste.
4. Fehler müssen BÄUMER in nachvollziehbarer und detaillierter Form mitgeteilt werden und werden mit eindeutigen ID-Nummern im Ticket-System von BÄUMER registriert. Der Kunde wird BÄUMER bei der Diagnose von Fehlern unterstützen. Fehler werden in eine Fehlerklasse entsprechend Ziffer V Abs. 6 eingeteilt. BÄUMER wird derartige Fehler entsprechend ihrer Fehlerklasse korrigieren.
 - a. Fehlerklasse 1: Die Korrekturarbeiten werden unverzüglich innerhalb der Bürozeiten nach Mitteilung der Fehler an BÄUMER begonnen und ohne Unterbrechung während der üblichen Bürozeiten unter Einsatz zumutbarer Überstunden fortgesetzt bis der Fehler behoben ist.
 - b. Fehlerklasse 2: Die Korrekturarbeiten werden innerhalb 3 Arbeitstagen nach Mitteilung der Fehler an BÄUMER begonnen.
 - c. Fehlerklasse 3: Diese Fehler werden im Rahmen der üblichen Updates behoben.
5. Folgende Fehler werden nicht im Rahmen der Wartung behoben:
Fehler, die nicht durch BÄUMER verursacht wurden, z.B. in Folge von Hardware- oder Betriebssystemfehlern, Änderungen an der Software durch den Kunden oder Dritte sowie Fehlbedienung.
Behebt Bäume Fehler dieser Kategorien, kann er die zur Fehlerbehebung erbrachte Leistung dem Kunden in Rechnung stellen.

IX. Vergütung, Zahlung

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Vergütung der Ersteinrichtung nach Umfang bzw. Aufwand zu den bei Vertragsschluss vereinbarten Preisen und Konditionen berechnet. Die Lizenzgebühren für die Softwarenutzung wird jeweils ab dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Datum des Nutzungsbeginns im Voraus für die vereinbarte Nutzungsperiode fällig. Die Lizenzgebühren beinhalten auch die Gebühren für Pflege und Support.
2. Erweitert der Kunde die Nutzeranzahl, wird die zusätzliche Lizenzgebühr ab Nutzungsbeginn der erhöhten Nutzerzahl für die aktuelle Nutzungsperiode berechnet, soweit nicht anders vereinbart. Möchte der Kunde die Nutzeranzahl reduzieren, gilt die Kündigungsfrist nach Ziff. VII.
3. BÄUMER ist berechtigt, die Lizenzgebühr maximal ein Mal pro Jahr an sich verändernde Marktbedingungen, namentlich erhebliche Veränderungen in den Beschaffungskosten oder Gehältern für Personal anzupassen. Eine solche Gebührenanpassung tritt drei Monate nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Änderung dem Kunden schriftlich mitgeteilt wurde. Der Kunde kann bei einer Preiserhöhung die Vereinbarung über die Softwarenutzung kündigen.
4. BÄUMER kann Dienstleistungen und Werkvertragsleistungen monatlich abrechnen. Werden Leistungen nach Aufwand vergütet, dokumentiert BÄUMER Art und Dauer der Tätigkeiten und übermittelt diese Dokumentation mit der Rechnung. Tätigkeitsnachweise gelten als genehmigt, soweit der Kunde nicht innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt mit nachvollziehbarer Begründung schriftlich widerspricht.
5. Reisekosten und -spesen sowie sonstige Aufwendungen werden separat nach Aufwand berechnet.
6. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Vergütung nach Umfang bzw. Aufwand zu den bei Vertragsschluss vereinbarten Preisen berechnet.
7. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlich anfallender Umsatzsteuer.
8. Alle Rechnungen sind, falls im Angebot nicht anderes vereinbart, grundsätzlich 10 Kalendertage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.

X. Termine, Verzug

1. Die Liefer- bzw. Ausführungszeit ergibt sich aus dem Angebot und den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch BÄUMER setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Liefer- bzw. Ausführungszeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit BÄUMER die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Termine sind nur dann als Fixtermine zu verstehen, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. BÄUMER kommt bei einer Terminüberschreitung erst nach Mahnung in Verzug.
3. Wenn eine Ursache, die eine Vertragspartner nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik, Aussperrung oder höhere Gewalt, die Termineinhaltung beeinträchtigt, verschieben sich die Termine um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Jeder Vertragspartner wird den anderen über die Ursache einer in seinem Bereich aufgetretenen Störung und die Dauer der Verschiebung unverzüglich zu unterrichten.
4. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Störung, kann BÄUMER auch die Vergütung des Mehraufwands verlangen, außer der Kunde hat die Störung nicht zu vertreten.
5. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, kann BÄUMER seine Leistung zurückbehalten.

XI. Sachmängel

1. BÄUMER gewährleistet, dass die Software bei vertragsgemäßigem Einsatz der vertragsgemäßen Beschaffenheit entspricht.
2. BÄUMER gewährleistet für den Cloud-Betrieb der Software die unter III vereinbarten Servicezeiten. Sollten diese Service Level unterschritten werden, gewährt BÄUMER

- eine Gutschrift in Höhe von einer Tagesvergütung (1/30-Monatsvergütung) je angefangenem Tag der Unterschreitung. Wird das vereinbarte Servicelevel innerhalb eines Jahres dreimal unterschritten, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsende zu kündigen. Andere Mängelrechte sind ausgeschlossen.
3. Bei Cloudbetrieb der Software werden die Server werden bei Ausfall oder Datenverlust spätestens innerhalb eines Werktages mit dem Datenstand der letzten Datensicherung wiederhergestellt.
 4. Der Kunde hat Mängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen unverzüglich mitzuteilen. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels. Der Kunde hat BÄUMER soweit erforderlich bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen.
 5. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird ein Mangel einer der Fehlerklassen der Ziff. 5 Abs. 6 zugeordnet. Die endgültige Zuordnung dieser Fehler in eine der Fehlerklassen erfolgt einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern.
 6. Zeigen sich bei der Nutzung der Software-Mängel der Fehlerklasse 1 oder 2, hat BÄUMER zunächst das Recht, den Fehler innerhalb einer angemessenen Frist durch Nacherfüllung zu beseitigen. Der Kunde hat BÄUMER soweit erforderlich bei der Beseitigung der Mängel zu unterstützen, kostenlosen (Remote-)Zugang zu seinem EDV-System zu verschaffen (bei Betrieb On-Premise) und notwendiges Analysematerial auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.
 7. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst auszugehen, wenn BÄUMER innerhalb angemessener Zeit zweimal hinreichend Gelegenheit zur Nachbesserung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, oder wenn sie von BÄUMER verweigert wird.
 8. Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl, so hat der Kunde das Recht auf Minderung des die mangelhafte Vertragsleistungen betreffenden Vertragsteils oder das Recht auf Kündigung. Das Recht auf Schadenersatz oder Ersatzvornahme wird ausgeschlossen.
 9. BÄUMER haftet nicht für durch den Mangel verursachte Folgeschäden, wie beispielsweise für Produktionsstillstand oder entgangenen Gewinn.
 10. Mängel der Fehlerklasse 3 werden im Rahmen der üblichen Updates behoben.
 11. Ansprüche wegen Mängeln bestehen nicht, wenn der Kunde ohne Zustimmung durch BÄUMER, die von BÄUMER gelieferten Leistungen modifiziert oder durch Dritte ändern lässt, ohne dass dies wegen Verzugs von BÄUMER und ergebnislosen Ablauf einer vom Kunden gesetzten Nachfrist oder aus anderen erheblichen Gründen erforderlich ist, um eine vertragsgemäße Nutzung der von BÄUMER erbrachten Leistungen zu ermöglichen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass die noch zur Gewährleistung stehenden Mängel nicht durch die von ihr oder dem Dritten vorgenommenen Änderungen verursacht wurden.
 12. Erbringt BÄUMER Leistungen bei der Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann BÄUMER hierfür Vergütung verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht reproduzierbar oder nicht BÄUMER zuzurechnen ist.
 13. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder Zurückbehaltung ausüben.

XII. Haftung

1. Die Haftung aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gegen BÄUMER ist ausgeschlossen, es sei denn, sie beruht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, zugesicherte Eigenschaften oder Garantien fehlen oder eine wesentliche Vertragspflicht ist verletzt worden. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, deren Verletzung den Vertragszweck gefährdet (Kardinalpflicht). Hier haftet BÄUMER

auch für einfache Fahrlässigkeit. Haftet BÄUMER nach dieser Regelung auch für leichte Fahrlässigkeit, ist die Haftung beschränkt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für Personenschäden sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

2. Bei Verlust von Daten haftet BÄUMER nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist.
3. Ist ein Schaden oder Mangel auf Anforderungen des Kunden zur Ausführung der Leistungen zurückzuführen und hatte BÄUMER auf das mögliche Risiko hingewiesen (Bedenkenanmeldung), so haftet BÄUMER für diesen Mangel oder Schaden nicht.

XIII. Geheimhaltung & Datenschutz

1. Die Vertragspartner sind einander zeitlich unbeschränkt verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über als vertraulich bezeichnete Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe solcher Informationen an Personen, die nicht am Abschluss, an der Durchführung oder Abwicklung des Vertrages beteiligt sind, darf nur mit schriftlicher Einwilligung des jeweils anderen Vertragspartners erfolgen. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eingesetzten Dritten auferlegen.
2. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Betriebsgeheimnisse, die (i) zur Zeit ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner bereits offenkundig oder der anderen Vertragspartei bekannt waren; (ii) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner ohne Verschulden der anderen Vertragspartei offenkundig geworden sind; (iii) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner der anderen Vertragspartei von dritter Seite auf nicht rechtswidrige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwertung zugänglich gemacht worden sind; (iv) die von einer Vertragspartei eigenständig, ohne Nutzung der Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners, entwickelt worden sind; (v) die gemäß Gesetz, behördlicher Verfügung oder gerichtlicher Entscheidung veröffentlicht werden müssen – vorausgesetzt, die veröffentlichende Partei informiert den Vertragspartner hierüber unverzüglich und unterstützt ihn in der Abwehr derartiger Verfügungen bzw. Entscheidungen; oder (vi) soweit dem Vertragspartner die Nutzung oder Weitergabe der Betriebsgeheimnisse auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund dieses Vertrags gestattet ist.
3. Nutzt der Kunde die Software als CLOUD-Anwendung, schließen die Parteien eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung. Die vom Kunden generierten Daten sind und bleiben sein Eigentum. BÄUMER greift ausschließlich im Interesse des Kunden und mit dessen Einwilligung auf diese Daten zu, z.B. in einem entsprechenden Supportfall.
4. BÄUMER hält die Regeln des Datenschutzes ein, insb. wenn ihm Zugang zum Betrieb oder zu Hard- und Software des Kunden gewährt wird (bei Nutzung On-Premise). Er stellt sicher, dass seine Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen ebenfalls einhalten, insbesondere verpflichtet er sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis. BÄUMER bezweckt keine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag des Kunden. Vielmehr geschieht ein Transfer personenbezogener Daten nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungen von BÄUMER. In diesem Fall werden die Parteien eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung abschließen.
5. Den Vertragspartnern ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z.B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation werden sie daher keine Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, außer soweit zuvor eine Verschlüsselung vereinbart worden ist.

6. Ungeachtet des Inhalts dieses Abschnitts kann BÄUMER in Kundenlisten und Verkäufen auf Nachfrage mit schriftlicher Bestätigung durch den Kunden auf den Kunden als Referenz verweisen.

XIV. Laufzeit, Kündigung

Die Laufzeit der Subskription entspricht der vereinbarten Nutzungsperiode und verlängert sich automatisch jeweils um eine weitere gleichlange Laufzeit, wenn sie nicht ordentlich mit einer Frist von 60 Tage zum Ende einer solchen Nutzungsperiode gekündigt wird. Daneben bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bestehen. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

XV. Sonstiges

1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis der Sitz von BÄUMER.
2. Diese allgemeinen Vertragsbedingungen unterliegen deutschem Recht.